

## Vorwort

In unserer freiheitlichen und demokratischen Rechtsordnung sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie betrachten ihre richterliche Unabhängigkeit aber nicht als eigenes Standesprivileg, sondern sehen in ihr ausschließlich die Grundlage für die Erfüllung der Justizgewährleistungspflicht durch den gewaltenteilenden Rechtsstaat.

Die Zeitspanne von Montesquieus „De l'esprit des lois“ bis zu Artikel 97 unseres Grundgesetzes mißt zwei Jahrhunderte. Es war eine von Mühen begleitete und mit Rückschlägen verbundene geschichtliche Entwicklung zu einer aus heutiger Sicht als selbstverständlich erachteten freiheitlichen Errungenschaft.

Der 1. Oktober 1852 zählt aber zu den wichtigen Meilensteinen auf diesem Weg, war doch mit der Errichtung von Amts- und Obergerichten im damaligen Königreich Hannover erstmalig die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung verknüpft. So zog der Geist Montesquieus auch in die heutigen Grenzen Bremerhavens ein, erhielt Lehe, seinerzeit dem König von Hannover untertänig, einem Gebot der Rechtstradition folgend ein Amtsgericht und aufgrund eigener Anstrengungen sogar ein – wenngleich kleines – Obergericht.

150 Jahre Amtsgericht in Bremerhaven sind daher ein würdiger Anlaß, mit Beiträgen in einer Festschrift zurückzublicken, in der Gegenwart einen Moment innezuhalten und zukünftige Perspektiven zu entwickeln.

Mein besonderer Dank gilt der Autorin und den Autoren, die sich sofort bereit erklärt haben, an der Gestaltung der Festschrift durch ihren Beitrag mitzuwirken.

Die Manuskripte wurden von Frau Dr. Claudia Schilling und Herrn Michael Steinberg betreut. Für die Bildredaktion war Herr Volker Schattauer verantwortlich. Auch ihnen habe ich sehr zu danken.

Uwe Lissau